

**Freizeitpädagogik-Protest:
Betriebsversammlung
Do, 6.Juni ab 14 Uhr**



Liebe Eltern! Liebe Erziehungsberechtigte!
Liebe Elternvertreter:innen!

Mai 2024

Am 6. Juni versammeln sich die Mitarbeiter:innen der BiM und fordern mehr Ressourcen für die gute freizeitpädagogische Betreuung ihres Kindes.

Die ganztägigen Schulen in Wien wachsen schnell. Auch die Anforderungen an qualitätsvolle Pädagogik für Kinder in der Volksschule steigen. Die notwendigen Ressourcen dafür wachsen aber schon lange nicht mehr so mit, wie es notwendig wäre. Das merken wir jeden Tag.

Seit einem Jahr kämpfen wir gegen zukünftige Verschlechterungen durch die Regierung. Doch wir treten auch für Verbesserungen jetzt sofort ein! Deswegen fordern wir:

Mehr Zeit, mehr Raum, mehr Personal, mehr Ressourcen!

Viele Initiativen und Einzelpersonen gehen am 6.Juni für eine gemeinsame, inklusive Bildung und für bessere Aufwachs-, Lern- und Arbeitsbedingungen auf die Straße: „*Wir zeigen auf, was in der Bildungspolitik schief läuft und dass wir damit nicht einverstanden sind. Es gibt zu viele Versäumnisse, Fehlentwicklungen, Missstände und Baustellen, als dass wir noch schweigen können.*“ Wir laden Sie herzlich ein, als Eltern mit Ihrem Kind auch am Bildungsaktionstag teilzunehmen: aktion-bildung.at

Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen auf Ihre Unterstützung, wenn **am 6.6. ab 14 Uhr** durch die Betriebsversammlung und die Demo am Bildungsaktionstag die gewohnte Betreuung Ihres Kindes durch Ihre:n Freizeitpädagog:in ausfällt.

Setzen wir uns gemeinsam für eine hochwertige Bildung und Betreuung Ihrer Kinder und gute Schulen mit besseren Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle ein!

Mit schulpartnerschaftlichen Grüßen,

Betriebsrat Bildung im Mittelpunkt (BiM)

Rechtsinfo: Ausfall der Betreuung als Dienstverhinderung

Wenn die Betreuungseinrichtung schließt und es keine andere Betreuungsmöglichkeit für das eigene Kind gibt, dann gilt das in der Arbeit als Dienstverhinderung. Es muss also keine:r deswegen Urlaub nehmen. Arbeitnehmer:innen müssen aber (wie bei jeder Dienstverhinderung) zunächst alles unternehmen, um möglichst doch zur Arbeit zu kommen: Sind andere Betreuungspersonen vorhanden, sind diese zur Beaufsichtigung heranzuziehen. Die Dienstverhinderung muss gemeldet und auf Verlangen auch nachgewiesen werden. Es können je nach Dienstverhältnis bzw. nach Kollektivvertrag unterschiedliche Regelungen gelten. Nähere Informationen bei Ihrer Gewerkschaft, Personalvertretung oder der AK!